



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Für die Grundsteuer | |
| | a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 350 v. H. |
| | b) | für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 480 v. H. |
| 2. | Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 400 v. H. |

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 30.01.2020 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, am 04.11.2024


Benedict
Bürgermeister

